

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

25 (15.5.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 26293. B. Rhein.-Westfäl.-Hannover-Elsaß-Lothring.-Luxemburgischer Verkehr.
Nr. 27088. R. Ausgabe neuer Reichskassenscheine.	Nr. 27035. B. Badisch-Pfälzischer Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 25541. B. Ausrüstung der Güter.
Nr. 26497. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 25919. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 26291. B. Rundreise-Verkehr.	Nr. 26301. B. Südwestdeutscher Verband.
Nr. 26303. B. Stempelung der Cooks-Billete.	Nr. 26430. B. Süddeutscher Verband.
Nr. 26392. B. Ausstellung in Nürnberg.	Nr. 26815. B. Belg.-Holländ.-Schweiz. Verkehr.
Nr. 26429. B. Interner Personentarif.	Nr. 26653. B. und Nr. 26768. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 27088. R. Die Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 50 Mark betreffend.

Mit der Ausgabe der auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 unter dem 10. Januar d. J. neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50 M ist in jüngster Zeit begonnen worden und wird nachstehende, von der Reichsschuldenverwaltung veröffentlichte Beschreibung dieser Scheine hiermit den Eisenbahndienststellen kund gegeben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 40) unter dem 10. Januar 1882 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu 50 Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünzig Mark sind, 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit, in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten, mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklem, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

1. rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulenkapitäl sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaus und Gewerbsfleißes;
2. in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Inschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

Fünfzig Mark.

Berlin den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow Hering Merleker

Michelly

und im Hintergrunde die Zahl „50“;

3. links einen mit dem Deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Theile eine Tafel mit der Inschrift:

„REICHSKASSENSCHEIN“

und in dem unteren Theile die Strafanndrohung:

„Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§. 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.“

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein stilisirtes Blattmuster mit der Zahl „50“ und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung „Fünfzig Mark“ enthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litera und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl „50“ und mit guillichirten Feldern umrahmten Ausfertigungstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung“ besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freiarten.

Nr. 26497. G.D. Die 2. Veränderungsnachweisung zur Vereinsartenliste vom 1. März l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 26291. B. Der Tarif für die Rundreisebillete zum Besuche der Rheinufer, Frankreichs und Belgiens (D. Z. 31 des Verzeichnisses der Rundreise- und Luftfahrt-

Billete vom Mai 1881) ist in neuer Auflage erschienen und den beteiligten diesseitigen Stationen zugegangen.

Eine Preisänderung tritt durch den neuen Tarif nicht ein.

Nr. 26303. B. Die Dienststellen werden zur Vermeidung von Anständen darauf aufmerksam gemacht, daß die Abstempelung von Coupons- und Zettelbilletes (auch Coops-, Gaze- und Caygill-Billete) zur Controle über die stattgehabte Gewährung von Freigepäck (§. 75 Absatz 4 der Personen-Expeditions-Instruction) nicht mit dem sogenannten Durchschlagstempel, sondern mit einem gewöhnlichen Farbstempel zu vollziehen ist.

Das Expeditions- und Fahrpersonal ist hiernach zu verständigen.

Nr. 26392. B. Vom 13. Mai d. J. an werden während der Dauer der in Nürnberg stattfindenden Landes-Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung Retourbillete nach Nürnberg mit vierzehntägiger Gültigkeit bei nachstehenden Stationen zu den beigefügten Preisen ausgegeben:

	Schnellzug	Gewönl. Zug	
	II. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Baden via Mühlacker oder Würzburg	32,50	25,40	16,95
Basel via Mühlacker oder Würzburg	48,70	37,90	25,20
Freiburg via Mühlacker oder Würzburg	42,40	33,00	21,90
Heidelberg via Bretten	30,90	24,00	16,00
„ Jagstfeld	23,50	20,90	13,90
„ oder Würzburg,			
Karlsruhe via Mühlacker oder Würzburg	28,60	22,20	14,80
Kehl via Mühlacker od. Würzburg	36,60	28,40	18,90
Mannheim via Bretten	32,80	25,50	17,00
„ Jagstfeld	25,50	22,30	14,90
„ oder Würzburg,			
Pforzheim via Mühlacker	25,40	19,70	13,10

Die Billete sind von Carton nach Edmonson'schem System hergestellt und bestehen aus zwei Abschnitten, von denen der eine für die Hin-, der andere für die Rückfahrt bestimmt ist. Die Billete für Schnellzug tragen die Aufschrift „Gültig für alle Züge“ und sind von ledergelber Farbe mit zinnoberrothem Längstreifen, jene für gewöhnliche Züge sind für II. Klasse ebenfalls ledergelb, für III. Klasse weiß.

Die Billete berechtigen zum Aufenthalt auf den denselben aufgedruckten Stationen.

Die Ausgabestationen haben das Publikum durch entsprechenden Schalteranslag auf diese Vergünstigung aufmerksam zu machen.

Nr. 26429. B. Nach der unter Ziffer 3 (Seite 34 des internen Personentaris) vorgesehenen Bestimmung muß die für Personen-Extrazüge zu erhebende Taxe mindestens dem Betrage gleichkommen, welcher sich aus der tarifmäßigen Billettare für die im Extrazug beförderte Anzahl Teilnehmer ergibt.

Diese Bestimmung wird, nachdem inzwischen für größere Gesellschaften und Vereine von mindestens 30 Personen allgemein eine Ermäßigung von $\frac{1}{3}$ tel des Fahrpreises eingeräumt wurde, dahin ergänzt, daß die eben erwähnte Vergünstigung auch bei Beförderung solcher Gesellschaften z. mittels Extrazug berücksichtigt werden soll. Die fragliche Bestimmung erhält deshalb folgende Fassung:

„3. Die für Personen-Extrazüge zu erhebende Taxe muß mindestens dem Betrag gleichkommen, welcher sich aus der tarifmäßigen Billettare für die im Extrazug beförderte Anzahl Teilnehmer nach Abzug der für Gesellschaften und Vereine von mindestens 30 Personen gewährten Ermäßigung von $\frac{1}{3}$ tel der Taxe ergibt.“

Auf Seite 34 des internen Personentaris ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

Thier- u. Beförderung.

Nr. 26293. B. Der Nachtrag I sowie Instradierungsvorschriften zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Köln, Hannover und Elberfeld einerseits und Stationen der Eisenbahnen in Elfaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn andererseits vom 1. April 1881 sind zur Ausgabe gelangt.

Nr. 27035. B. Zum Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Badisch-Pfälzischen Verkehr vom 1. Januar 1881 ist mit Gültigkeit vom 15. Mai d. J. der II. Nachtrag, enthaltend ermäßigte Schnitttaren für Thiertransporte in Wagenlabungen, ausgegeben worden.

Nr. 25541. B. Zum Erlaß Nr. 75469. B. vom 28. Dezember v. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 72) wird erläuternd bemerkt, daß, wenn in Folge getroffener Verfügung des Versenders bei erfolgter Annahmeverweigerung des Adressaten oder aus sonstigen Anlässen ein- und dieselbe Gütersendung wiederholt angemeldet werden muß, auch für jede einzelne Anmeldung die tarifmäßige Avisierungsgebühr zur Erhebung zu kommen hat und jeweils in die Empfangscontrole vom laufenden Tag unter Anführung der Kartirung und des Tages, an welchem letztere in der Empfangscontrole erscheint, aufzunehmen ist.

Nr. 25919. B. Für den Mitteldeutschen Verbands-Güterverkehr sind nachstehende Drucksachen mit Gültigkeit vom 1. Juni l. J. zur Ausgabe gelangt:

a. Nachtrag XIV zum Tarifheft Nr. 1;

b. Nachtrag VII zum Tarifheft Nr. 3 b;

c. Nachtrag II zum Tarifheft Nr. 4;

d. Dienstanweisung Nr. 45.

Den betreffenden Dienststellen werden die benötigten Exemplare k. H. übermittelt.

Nr. 26301. B. Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ist zum Südwestdeutschen Verbandsgütertarif vom 1. Oktober 1881 Theil II der II. Nachtrag erschienen, wovon den beteiligten Dienststellen die benötigten Exemplare k. H. zugegangen sind.

Nr. 26430. B. Mit Wirkung vom 10. Mai d. J. werden für den Transport von Wolle (Ausnahmetarif 3) zwischen der Elsäßischen Station Erstein und Wien (Elisabethbahn) sowie Budapest (Oesterreich. Staatsbahn) und Budapest Donauufer-Frachtenbahnhof (Ungar. Staatsbahn) directe Frachtsätze eingeführt; dieselben betragen 5 M. 37 Pf. bzw. 7 M. 38 Pf. und 7 M. 55 Pf. pro 100 kg und sind auf Seite 58 des Theils II Tarifheft Nr. 10 bzw. auf Seite 88 des Tarifhefts Nr. 11 des Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutschen Verbands handschriftlich nachzutragen.

Nr. 26815. B. In der mit Verfügung vom 26. Februar l. J. Nr. 11042. B. Verordnungs-Blatt Nr. 11 zur Einführung gelangten 2. Auflage des vom 15. Oktober 1881 ab gültigen Ausnahmetarifs für die Beförderung von Getreide, Mehl u. ab Basel Bad. Bahn transit nach der Central- und Westschweiz mit Provenienz oder Bestimmung Belgien und Holland ist auf Seite 5 bei Station Taogert-

sch die Entfernung von 129 km auf 126 km und der Frachtsatz von 126 ets. auf 124 ets. handschriftlich abzuändern.

Mittheilungen.

Nr. 26653. B. Am 1. Juni l. J. wird die durchgehende Linie der Gotthardbahn von Luzern bis nach Chiasso für den gesammten Personen- und Güterverkehr eröffnet.

Nr. 26768. G.D. Am 1. Mai l. J. ist das Eisenbahnunternehmen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft in Erfurt, der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft in Berlin, der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft in Cottbus und der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft in Guben in das Eigenthum des Preussischen Staates übergegangen.

Zur Verwaltung der Thüringischen und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn sind Behörden eingesetzt, welche die Bezeichnung tragen:

„Königliche Eisenbahndirection zu Erfurt“ bzw. „Königliche Direction der Berlin-Görlitzer Eisenbahn zu Berlin“.

Das Cottbus-Großenhainer Eisenbahnunternehmen einschließlich der zu dem Oberlausitzer Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecke Ruhland (=Esterbrücke)-Lauchhammer sowie das Märkisch-Posener Eisenbahnunternehmen sind mit den von der königlichen Eisenbahndirection zu Berlin verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt und zwei weitere, mit den gleichen Befugnissen wie die übrigen ausgestattete Betriebsämter in Cottbus (für die Cottbus-Großenhainer) und in Guben (für die Märkisch-Posener Eisenbahn) errichtet und der königlichen Eisenbahndirection zu Berlin unterstellt worden.

Mit dem gleichen Zeitpunkt scheiden die Verwaltungen der Cottbus-Großenhainer und der Märkisch-Posener Eisenbahn als selbstständige Mitglieder aus dem Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen aus und geht die Vereins-Mitgliedschaft von der Direction der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft und der Direction der Thüringischen Eisenbahngesellschaft auf die „Königliche Direction der Berlin-Görlitzer Eisenbahn“ bzw. auf die „Königliche Eisenbahndirection zu Erfurt“ über.